

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

2/SN-161/ME

Wien, am 20.10.1988

Teilentwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (46. Novelle zum ASVG)
Zl. 20.046/17-1/1988

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammer-
tag 25 Fotokopien seiner Stellungnahme betreffend den oben be-
zeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

| | |
|-----------|---------------|
| Betrifft: | GESETZENTWURF |
| Zl: | 74 08 GE 98 |
| Datum: | 21. OKT. 1988 |
| Verteilt: | 25. Okt. 1988 |

Fotokopierer

da jek

Der Leitende Sekretär:

25 Beilagen

(Dr. Gerald Mezriczky)

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 20.10.1988

Teilentwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (46. Novelle zum ASVG)

Zl. 20.046/17-1/1988

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zum Teilentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (46. Novelle zum ASVG) nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Bei der in Rede stehenden Novelle geht es im wesentlichen darum, den Entgeltbegriff des § 49 ASVG beeinflußende Änderungen durch die Steuerreform im Sozialversicherungsrecht zu übernehmen.

Die Erläuternden Bemerkungen räumen selbst ein, daß eine Änderung des Einkommensteuergesetzes für sich allein noch kein zwingender Grund für eine entsprechende Novellierung des Beitragsrechtes in der Sozialversicherung sei. Dies deshalb, weil auch bisher mehr oder minder starke Abweichungen voneinander bestanden haben und auch weiterhin bestehen werden.

Zu Art. I a) (§ 49 Abs. 3 Z. 1)

Die vorgesehene Angleichung der beitragsfreien Tages- und Nächtigungsgelder des ASVG an die entsprechenden ab 1.1.1989 steuerrechtlich begünstigten Entschädigungen wird abgelehnt.

Die Aufhebung bzw. Einschränkung zahlreicher Begünstigungen im Einkommensteuergesetz durch die Steuerreform wurde mit einem erheblichen Finanzierungsbedarf infolge der Tarifsenkung begründet. Wenn für bisher nicht steuerbare Tages- und Nächtigungsgelder somit Einkommen- bzw. Lohnsteuer eingehoben wird, so ist aber keineswegs einzusehen, weshalb in Zukunft bisher nicht steuerbare Beträge zusätzlich zur Steuerpflicht auch sozialversicherungspflichtig werden sollen. Dies käme im Ergebnis einer stillen Beitragserhöhung gleich.

- 2 -

Es erscheint darüber hinaus nicht verständlich, weshalb der Bundesminister für Arbeit und Soziales der Entschließung des Nationalrates vom 7. Juli 1988 nicht entsprochen hat, zumal er ersucht wurde, die erforderlichen Anpassungen der Sozialversicherungsgesetze so vorzunehmen, daß bestimmte Entschädigungen wie z.B. die Tages- und Nächtigungsgelder, weiterhin nicht als sozialversicherungspflichtiges Entgelt gelten.

Im Übrigen wird dem Teilentwurf zur 46. ASVG-Novelle zugestimmt.

Der Präsident:

Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezniczky)